

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 Abs. 1 S. 2 ArbGG
Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 510/55
Beschuß des BAG vom 2. Februar 1956 IAG Bayern



1. AZR 510/55
N 181/55/V (Bayern,
Sitz Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 2. Februar 1956 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der V. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bayern in Nürnberg vom 24. Juni 1955 - N 181/55/V - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Revision des Klägers gegen das angefochtene Urteil ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 ArbGG, der die Revisionsmöglichkeiten erschöpfend regelt, nicht gegeben sind. Der Wert des Streitgegenstandes erreicht nicht die Revisionssumme von 6 000,-- DM. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision auch nicht in seinem Urteil zugelassen. Schließlich besteht entgegen der Meinung der Revision keine maßgebliche Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zwischen dem angefochtenen Urteil und Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe es entgegen den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen bei der Beurteilung der fristlosen Kündigung an der richtigen Interessenabwägung fehlen lassen, eine einmalige politische Betätigung als wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung für ausreichend angesehen und auch nicht berücksichtigt, daß die Beklagte die drei anderen an der Flugblattaktion beteiligten Arbeitnehmer nicht entlassen habe. Der Kläger weist auf die in der amtlichen Sammlung Band 1 Seite 117 und 185 und Band 2 Seite 1 und 138 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts hin.

Die Meinung, das angefochtene Urteil habe die Interessenabwägung nicht so vorgenommen, wie es das Bundesarbeitsgericht verlange (BAG 1, 117; 2, 1), geht fehl. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts läßt nicht erkennen, daß es im Gegensatz oder auch nur in Abweichung vom Revisionsgericht eine Rechtsansicht dahingehend vertreten wollte, bei einer Kündigung seien nicht die Umstände des einzelnen Falles und die Interessen der Parteien sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Das angefochtene Urteil macht sich vielmehr die Rechtsmeinung des Bundesarbeitsgerichts, die dieses Gericht in dem tatsächlich ähnlich liegenden Fall BAG 1, 185 vertreten hat, ausdrücklich zu eigen. Es mag sein, daß das Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bei der Anwendung der vom Revisionsgericht aufgestellten Grundsätze nicht folgerichtig verfahren ist und insbesondere die Abwägung der Interessen tatsächlich nicht in dem erforderlichen Umfange vorgenommen hat. Insoweit handelt es sich aber nicht um die Frage der formellen Zulässigkeit, sondern die der materiellen Erfolgsaussicht der Revision. Die angefochtene Entscheidung mag, wenn man von den Ausführungen der Revision ausgeht, im konkreten Fall unrichtig sein. Sie weicht aber nicht in einer Rechtsfrage, d. h. gleichsam in abstracto von Rechtssätzen aus den angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 2. November 1955, AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG mit insoweit zustimmender Anmerkung von Dietz).

Das gleiche gilt für die beiden anderen von der Revision für eine angebliche Abweichung aufgeführten Punkte. In BAG 1,185 wird nicht die Ansicht vertreten, eine einmalige politische Betätigung reiche grundsätzlich nicht für eine fristlose Entlassung aus. Diese Frage wurde vielmehr offen gelassen und ist inzwischen in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. Januar 1956 (1 AZR 167/55) in dem Sinne entschieden, daß u.U. auch eine einmalige parteipolitische Betätigung zum Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grunde genügt. Schließlich führt das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil BAG 2, 138 [141] nur aus, in dem besonderen Fall sei die Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden, die Weiterbeschäftigung der anderen gleichfalls der Arbeit ferngebliebenen Arbeitnehmer mache auch die Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers zumutbar. Weder das angefochtene noch das angezogene Urteil sagen aber irgend etwas darüber, daß die Entlassung eines von mehreren an einer Verfehlung beteiligten Arbeitnehmern rechtlich möglich bzw. unmöglich sei.

Die Revision muß daher nach § 74 Abs. 2 und 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Poelmann .

